

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
für das Naturschutzgebiet „Erlenbruch Rheda“ in der Stadt Rheda-Wiedenbrück,  
Kreis Gütersloh  
vom 28.02.2010**

Aufgrund der §§ 42 a Abs. 1 bis 3 sowie 42 d in Verbindung mit den §§ 8 Abs. 1, 19, 20 und 73 Abs. 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568/SGV NRW 791), § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) wird verordnet

**§ 1 Schutzgebiet**

Das im folgenden näher bezeichnete, ca. 11 ha große Gebiet wird unter Naturschutz gestellt.

Es umfasst folgende Flächen:

**Stadt Rheda-Wiedenbrück, Gemarkung Rheda, Flur 17 Flurstücke 6/3, 11/1 tlw., 131, 134/1, 194, 195, 202, 246,365, 398, 399, 400, 401, 402 tlw., 417, 471, 569, 570, 571, 572, 573, 578, 579, 580, 586 und 628, sowie Flur 18 Flurstück 71 tlw.**

Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 flächig rot dargestellt. Die genauen Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus der Natur-  
schutzkarte im Maßstab 1 : 2.000.

In der Karte sind auch die gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG dargestellt.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karten können

- b) bei dem Kreis Gütersloh in Gütersloh,
  - c) bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück,
- während der Dienststunden eingesehen werden.

**§ 2 Schutzzweck**

Die Unterschutzstellung erfolgt

a) zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung eines Biotopkomplexes bestehend aus Erlenbruchwald und Hochstaudenfluren mit naturnahen Gewässerstrukturen;

b) aus naturwissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, insbesondere zur Erhaltung der kulturhistorisch bedeutsamen Bleichgräben.

c) zum Erhalt und zur Entwicklung der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG

**§ 3 Verbote**

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Dazu gehören insbesondere Nutzungsänderungen und –intensivierungen in gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG.

(2) Darüber hinaus ist in dem geschützten Gebiet insbesondere verboten:

1. Jede wirtschaftliche oder sonstige Nutzung von Flächen im Naturschutzgebiet
2. Materialien aller Art in das Gebiet einzubringen;
3. Bauarbeiten aller Art, einschließlich aller Arbeiten an Gewässern;

4. Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Wege zu betreten oder zu befahren sowie Fließgewässer mit Ausnahme der Ems zu befahren zu befahren;
5. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
6. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen abzuschneiden, abzureißen oder anders zu beschädigen, sowie Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen anzusiedeln oder einzubringen oder Tiere im Gebiet auszusetzen;

Unberührt von den Verboten bleiben

- die forstwirtschaftliche Nutzung durch den Eigentümer auf Grundlage eines mit der Unteren Landschaftsbehörde abzuschließenden Unterhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsplanes;
- die jagdliche und fischereiliche Nutzung durch die Jagd- und Fischereiausübungsberechtigten auf Grundlage von mit der Unteren Landschaftsbehörde abzuschließenden Nutzungskonzepten;
- die Unterhaltung des vorhandenen Wegenetzes auf Grundlage eines mit der Unteren Landschaftsbehörde abzuschließenden Nutzungskonzeptes;
- Unterhaltungsarbeiten an Fließgewässern im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

#### **§ 4 Entwicklungsziele und -maßnahmen**

Erforderliche Entwicklungsmaßnahmen werden im Einzelfall über vertragliche Regelungen im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten umgesetzt.

#### **§ 5 Generelle Unberührtheitsklauseln**

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben auch:

1. Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
2. Maßnahmen, die unbedingt notwendig sind, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr (Notstand im Sinne des § 228 BGB) abzuwehren; die Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die untere Landschaftsbehörde; die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden;

#### **§ 6 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten**

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach §§ 70 und 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

(2) Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
5. Wald rodet;
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt  
oder
8. ein Gebäude errichtet  
und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

#### **§ 8**

##### **Inkrafttreten**

Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Kreis Gütersloh in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

## **§ 10**

### **Verfahrens- und Formvorschriften**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Unteren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kreis Gütersloh, der Landrat

Gütersloh, den 04.03.2011

gez.  
(Adenauer)